

An den
Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde

Düren, den 25.06.2020

Bismarckstr. 16
52348 Düren

Betr.: Landschaftsplan 2 Rur- und Indeae, Vorentwurf

Landesbürozeichen: DN 25-04.20 LP

Sehr geehrte sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU nehmen hiermit in Ergänzung der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 19.06.2020 zu einzelnen Festsetzungen des Vorentwurfs Stellung:

zu Naturschutzgebieten

Zur Jagd und Fischerei

(zusätzlich zu den allgemeinen Verboten unter 2.1 Kap II)

Die Jagd in feuchten, kleinen und schmalen NSG und renaturierten Rur-Bereichen sollte ganzjährig untersagt sein. Diese Flächen sind so störungsanfällig, dass ein Ausschluss der Jagd angezeigt ist. Da es sich nur um verschwindet kleine Flächen handelt, kann von einer gravierenden Einschränkung der jagdlichen Nutzung keine Rede sein – selbst nicht auf der Eben eines einzelnen Jagd-Gebietes.

Die Gesellschaftsjagd sollte nur in den Schutzgebieten, in denen es ein gravierendes Wildschweinproblem gibt, zu bestimmten Zeiten zugelassen sein. Die Zeit-Angabe im LP sollten nachvollziehbar und einheitlich sein. Dies ist im Vorentwurf zum LP nicht der Fall.

Wir regen folgende zeitliche Regelungen zur Jagd an:

- Verbotszeiten zum Schutz von Wintergästen vom 15.10. - 31.03., d.h. erlaubt vom 01.04. bis 14.10.,
- zum Schutz von Brutvögeln einschließlich der Eulen- und Spechtarten Jagd-Verbot vom 15.01.-31.07., d.h. erlaubt vom 01.08. bis 14.01.

Daraus ergeben sich für Waldnaturschutzgebiete andere Verbotszeiten als für solche mit Bedeutung für überwinternde Wasservögel.

Wir schlagen folgende Verbotszeiten für die Gesellschaftsjagd in den einzelnen Schutzgebieten vor:

NSG 2.1-1 Körrenzig, Jagd ganzjährig verbieten.

NSG 2.1-2 Gillenbusch, Jagd ganzjährig verbieten.

NSG 2.1-3 Quellteiche vom 15.10.-31.07

NSG 2.1-4 Rurmäander vom 15.10-31.07

NSG 2.1-5 Barmener See vom 15.10.-31.07.

NSG 2.1-6 Prinzwingert vom 15.01.-31.07.

NSG 2.1-7 Lindenberger Wald vom 15.01.-31.07.

NSG 2.1-8 Stetternicher Wald vom 15.01.-31.07.

NSG 2.1-9 Neue Indeaue vom 15.10.-31.07

NSG 2.1-10 Waldbereich im Fuchstal vom 15.01.-31.07

NSG 2.1-11 Ruraue vom bis 15.10.-31.07

Während der Brutzeit sollte die Jagd in den NSG untersagt werden.

Auch die Freizeitangler sollten gerade in den Schonzonen Rücksicht nehmen auf die Brutzeit und die Wintergäste. Die Freizeitfischerei verursacht Störungen z.B. des Eisvogels und des Bibers während der Zeit der Jungenaufzucht sowie Störungen und Energieverluste der Wintergäste, z.B. von Gänsesäger und Tafelente. Ganz abgesehen davon, dass Uferbereiche zertreten und Trampelpfade angelegt werden und Reste von Angelhaken und –schnüren schutzbedürftige Tiere gefährden

Daher sind die Verbotszeiten für die Fischerei geändert werden. Wir schlagen eine Verbotszeit vom 15.10. bis 31.07. vor.

In allen renaturierten Bereichen und in den in der Karte dargestellten Schonzonen sollte zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen von Wintergästen und Brutvögeln sowie zur optimalen Entwicklung des Gebietes das Angeln in der Zeit vom 15.10.-31.07. untersagt werden. Auch z.B. um eine erfolgreiche Besiedlung des Gebietes durch Flussregenpfeifer und Flussuferläufer zu ermöglichen. Dies sollte auch für Strahlursprünge im Sinne der WRRL-Umsetzungsfahrpläne und ihr Umfeld sowie für Bereiche gelten, für die die Renaturierung aktuell in Planung ist, z.B. für den Bereich unterhalb der Kläranlage Merken. Diese Bereiche und die Strahlursprünge sind zusätzlich im LP als Schonzone festzusetzen und kartenmäßig darzustellen. Als größeren Bereich regen wir zudem eine Schonzone in der Rur im gesamten NSG 2.1-11 vom Merkener Busch bis zum Pellini Weiher an.

Vorschläge zu einzelnen Naturschutzgebieten

Zu den einzelnen Naturschutzgebieten schlagen wir vor:

NSG 2.1-1 Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Schutzzweck

Im Schutzzweck sollte auch auf die gesetzlich geschützten Biotope und den besonderen Schutz der Lebensräume der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, z.B. Biber, Eisvogel, Flussneunauge, Wasserfledermaus, hingewiesen werden.

Verbote

Verbot 31

Ändern in: *die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung*

Damit wäre die Nutzung im gesamten NSG untersagt, würden Störungen und Beeinträchtigungen minimiert und auch der Wegebau überflüssig.

Verbot 32 könnte gestrichen werden, wenn die forstliche Nutzung ganz untersagt wird.

Verbot 33

Ändern in: *die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm;* Damit hat das Verbot für das gesamte NSG Gültigkeit.

In der Unberührtheitsklausel ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Verbot 34

Unberührtheitsklausel streichen. Die Erlaubnis des Durchfahrens bringt mit, dass in der Rur und ihren Armen eine Fahrrinne frei zu halten ist, d.h. z.B. auch dass Totholz entfernt wird. Außerdem wird die Unberührtheitsklausel auch dazu verleiten, hier anzulanden und die Kiesbänke zu betreten. Zudem kommt es zu Störungen z.B. des Eisvogels noch während der Brutzeit, und des Bibers sowie zu Störungen und Energieverlusten der Wintergäste, z.B. Gänsesäger und Tafelente.

Verbot 35 *zu angeln;*

Die Zeitangabe in der Unberührtheitsklausel sollte geändert werden. Statt Unberührt bleibt die Freizeitangelei in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. sollte es heißen *in der Zeit vom 01.08. bis 14.10.*

Verbot 36

Ändern in: *die Jagd*

Damit wäre die Jagd im gesamten NSG ganzjährig untersagt, würden Störungen und Beeinträchtigungen minimiert

Gebote

Letzter Spiegelstrich: Die Entwicklung von Glatthafermähwiesen wird begrüßt, ob es allerdings gerade entlang des Radweges sein sollte, bezweifeln wir.

Im Übrigen sollte die Rur durchgängig als NSG ausgewiesen werden.

NSG 2.1-2 Gillenbusch

Verbote

Dieses kleine und sehr schmale NSG ohne Pufferzone ist ohnehin besonders stark Störungen vom Rand her ausgesetzt. Alle Störungen im NSG selbst sollten daher tunlichst vermieden werden.

Verbot 31

Ändern in: *die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung.*

Streichen den Zusatz „von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern.“

Damit wäre die Nutzung im gesamten NSG untersagt, würden Störungen und Beeinträchtigungen minimiert, es käme nicht zu Verwechslungen und beabsichtigten oder unbeabsichtigten Übertritten des Verbotes.

Verbot 34

ändern in: *die Jagd*

Damit wäre die Jagd im gesamten NSG ganzjährig untersagt, würden Störungen und Beeinträchtigungen minimiert

NSG 2.1-3 Quellteiche

Verbot 31

ändern in: *die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung.*

Streichen den Zusatz „von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern.“

Damit wäre die Nutzung im gesamten NSG untersagt, würden Störungen und Beeinträchtigungen minimiert, es käme nicht zu Verwechslungen und beabsichtigten oder unbeabsichtigten Übertritten des Verbotes.

Verbot 32

Ändern in: *die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;*

Damit hat das Verbot für das gesamte NSG Gültigkeit.

Unberührtheitsklausel 1. Spiegelstrich streichen. Im 2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Mit der Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich.

Verbot 35 Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG

Wie ist die seltsame Zeitangabe zu erklären?

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht und des Pflanzenwachstums geändert werden in *vom 15.10.-31.07* (Verbotszeit).

Verbot 36

Sollte hier gestrichen werden. In die allgemeine Verbotsliste sollte aufgenommen werden. *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;*

Verbot zu *angeln*;

Unberührt bleibt die Freizeitangelei in der Zeit *in der Zeit vom 01.08. bis 14.10 in den Schonzone und außerhalb der Schonzone vom 01.08. bis 28. bzw. 29.02.*

Die Rur und ihre Ufer, links der Rur mindestens bis zur Hangoberkante, entlang der NSG 2.1-3 und 2.1-4 sowie zwischen diesen sollten ebenfalls als NSG ausgewiesen werden. Die Biotope aus dem Biotopkataster BK 5003-010, BK 5003-065, BK 5003-019, BK 5003-028 und BK 5003-901 sollten in das NSG einbezogen werden. Im Regionalplan ist der Bereich als BSN dargestellt.

NSG 2.1-4 Rurmäander

Verbot 27

sollte im gesamten NSG gelten. Wie erfolgt die Abgrenzung der Ufer und Uferstreifen?

Verbot 28

Wie erfolgt die Abgrenzung der Ufer?

Verbot 29

Unberührtheitsklausel ergänzen: *In Abstimmung mit der Biologischen Station*

Verbot 30

Unberührtheitsklausel streichen, da die Beweidung von Waldflächen laut Forstgesetz untersagt ist und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Umfang zur schleichenden Verschlechterung führt.

Verbot 33

Ändern in: *die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;*

Das Verbot sollte für das gesamte NSG Gültigkeit haben.

Unberührtheitsklausel 1. Spiegelstrich streichen. Im 2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Mit der Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich.

Verbot 35

Die Unberührtheitsklausel sollte geändert werden, da illusorisch. Wer soll die Niststandorte bestimmen, wer die Einhaltung kontrollieren? Was heißt ausreichender Abstand?

Unberührt bleibt die Freizeitangelei in der Zeit *in der Zeit vom 01.08. bis 14.10 in den Schonzeiten und außerhalb der Schonzeiten vom 01.08. bis 28. bzw. 29.02.*

Verbot 36

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht *und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.10.-31.07. (Verbotszeit)*

Erläuterungsbericht: ein Gewässerunterhaltungsplan hat nichts mit der Jagd zu tun. Daher sollte dieser Hinweis gestrichen werden.

Verbot 37

Sollte hier gestrichen werden. In die allgemeine Verbotsliste sollte aufgenommen werden *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;*

NSG 2.1-5 Barmener See

BSN , aber kein FFH-Gebiet

Im Schutzzweck sollten auch Haubentaucher, Graugänse und die Graureiher(kolonie) genannt werden.

Verbot 27

sollte im gesamten NSG gelten. Wie erfolgt die Abgrenzung der Ufer und Uferstreifen?

Verbot 28

Wie erfolgt die Abgrenzung der Ufer?

Verbot 32

Unberührtheitsklausel: Im 2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Verbot 33

Was ist ordnungsgemäße und rechtmäßige Erholungsnutzung?

Das Konzept ist vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen und muss bei Inkrafttreten des LP gültig sein. Im Konzept ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Barmener See als BSN ausgewiesen ist.

Verbot 34

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht *und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.10.-31.07. (Verbotszeit)*

Verbot 35

Sollte hier gestrichen werden. In die allgemeine Verbotsliste sollte aufgenommen werden *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;*

Verbot 36

Ändern in: *zu angeln*

Das Konzept ist vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen und muss bei Inkrafttreten des LP gültig sein. Im Konzept ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Barmener See als BSN ausgewiesen ist.

NSG 2.1-6 Prinzwingert

Wir regen an, das NSG um nicht berücksichtigte Flächen des BSN im Norden mit dem BK 5003-029 zu erweitern.

Verbot 31

Unberührtheitsklausel: Im 2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Verbot 32

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht *und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.01.-31.07. (Verbotszeit)*

Verbot 33 fehlt.

Verbot 34

Sollte hier gestrichen werden. In die allgemeine Verbotliste sollte aufgenommen werden *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres*;

NSG 2.1-7 Lindenberger Wald

Der Lindenberger Wald sollte als Restwald des Hambacher Forstes ganz als Naturwald ausgewiesen werden. Fehlbestockung sollte entfernt werden und die Flächen der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Nach Umbau der Bestände sollte die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden. Das Verbot 29 sollte dem angepasst werden.

Im Schutzzweck sollte die Haselmaus genannt werden.

Verbot 30

Unberührtheitsklauseln:

2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*
3. Spiegelstrich: Aus welchen Gründen soll Bodenkalkung erlaubt sein?

Verbot 31

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht *und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.01.-31.07.* (Verbotszeit)

Gebote

Das Konzept zur Erholungsnutzung ist vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen und muss bei Inkrafttreten des LP gültig sein. Im Konzept ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Lindenberger Wald als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

NSG 2.1-8 Langenbroich-Stetterbacher Wald

Der Langenbroich-Stetterbacher Wald um das Forschungszentrum Jülich sollte ganz als Naturwald ausgewiesen werden. Fehlbestockung sollte entfernt und die Flächen der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Nach Umbau der Bestände sollte die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden. Das Verbot 28 sollte dem angepasst werden.

Das NSG ist um nicht berücksichtigte Flächen des angrenzenden BSN zu erweitern.

Im Schutzzweck sollten Haselmaus und Hirschkäfer genannt werden.

Das NSG ist um nicht berücksichtigte Flächen des BSN zu erweitern.

Verbot 28

Im Verbot sollten auch andere alte schutzwürdige Laubwälder wie Eichenmischwälder, Eschenmischwälder und Buchenwälder genannt werden.

Verbot 29

Unberührtheitsklauseln:

2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*
3. Spiegelstrich: Aus welchen Gründen soll Bodenkalkung erlaubt sein?

Verbot 30

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.01.-31.07. (Verbotszeit)

NSG 2.1-9 Neue Indeaue

Verbot 32

Unberührtheitsklausel 1. Spiegelstrich streichen. Im 2. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Mit der Unberührtheitsklausel für die Landwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich.

Verbot 34 (zu angeln);

Unberührtheitsklauseln streichen bzw. ändern, da illusorisch. Wer soll die Niststandorte kartieren, wer die Einhaltung kontrollieren? Was heißt ausreichender Abstand?

Ändern in: Unberührt bleibt

- die Freizeitangelei außerhalb der Nebengewässer, Altarme und Schonzone während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. sowie
- innerhalb der Schonzone vom 01.08. bis 14.10.

Verbot 35

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.10.-31.07. (Verbotszeit)

Verbot 37

Sollte hier gestrichen werden. Denn in die allgemeine Verbotliste sollte aufgenommen werden *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;*

NSG 2.1-10 Waldbereich im Fuchstal

Der Wald im Fuchswald sollte ganz als Naturwald ausgewiesen werden.

Fehlbestockung sollte entfernt und die Flächen der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Nach Umbau der Bestände sollte die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden. Das Verbot 28 sollte dem angepasst werden.

Im Schutzzweck sollte die Haselmaus genannt werden.

Verbot 29

Unberührtheitsklausel 1. Spiegelstrich ergänzen: *in Abstimmung mit der Biologischen Station.*

Verbot 29 kommt zweimal vor.

Vermutlich betrifft Verbot 30 die Jagd.

Die Zeit sollte zum Schutz der Wintergäste und während der Zeit der Jungenaufzucht und des Pflanzenwachstums geändert werden in vom 15.01.-31.07. (Verbotszeit)

NSG 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Das Gebiet ist zu erweitern um BSN-Flächen zwischen Schophoven und der Rur.

Verbot 27 und 28

Wie erfolgt die Abgrenzung der Ufer?

Verbot 30

Unberührtheitsklausel streichen, da die Beweidung von Waldflächen laut Forstgesetz untersagt ist und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Umfang zur schleichenden Verschlechterung führt.

Verbot 33

Unberührtheit 1. Spiegelstrich streichen,

3. Spiegelstrich ergänzt *in Abstimmung mit der biologischen Station.*

Verbot 32

Die Zeit sollte analog der (auch sehr knappen) Zeiten in Schonzone geändert werden in: *vom 15.11. bis 31.07.*

Verbot 35

Unberührtheitsklauseln streichen, da illusorisch. Wer soll die Niststandorte bestimmen, wer die Einhaltung kontrolliert? Was heißt ausreichender Abstand?

Ändern in: Unberührt bleibt

- die Freizeitangelei außerhalb der Schonzone während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07 sowie

- innerhalb der Schonzone vom 01.08. bis 14.10.

Verbot 36

Die Zeit sollte mit Rücksicht auf Brutvögel und Wintergäste geändert werden in: *vom 15.10. bis 31.07.*

Verbot 37

Sollte hier gestrichen werden. Denn in die allgemeine Verbotliste sollte aufgenommen werden *die Jagd auf Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;*

Die Schonzone sollte wegen der besonderen Bedeutung dieses Bereiches, wegen der Strahlursprünge und der anstehenden Renaturierung vom Merkener Busch bis zum Pellini Weiher durchgehend festgesetzt werden.

zu Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Neuausweisungen

Wir empfehlen im Bereich Niederzier den gesamten Ellebachverlauf als LSG auszuweisen. Dazu gehören auch die Flächen innerhalb von Niederzier mit dem Park im Siedlungsbereich. Dieser ist schützenswert und auch der Verlauf des Ellebachs mit teilweise auen-ähnlichen Strukturen.

Einzelne Schutzgebiete

2.2-3 LSG Bördelandschaft und Hangkante westlich des Rurtals

III Zusätzlich geboten ist:

- Die Anpflanzung von Heckenstrukturen in der ausgeräumten Ackerlandschaft

2.2-4 Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen

III Zusätzlich geboten ist:

- Die Anpflanzung von Heckenstrukturen in der ausgeräumten Ackerlandschaft, auch zur Vernetzung von Biotopen
- Anlage von temporären Gewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population

2.2-5 Wälder am Forschungszentrum Jülich

- Aus unserer Sicht sollten die Wälder rund um das Forschungszentrum Jülich komplett als NSG ausgewiesen werden (siehe oben). Die Waldzusammensetzung sowie die vorkommenden Arten wie Graureiher-Brutkolonie, beachtliche Amphibienpopulation, seltene Specht- und Fledermaus-Arten, Haselmaus erfüllen die Kriterien. Auch die bedeutende Rolle der Vernetzung zum Stetternichener Wald sowie zur Sophienhöhe ist zu beachten.

2.2-9 Merken und Ruraue

III Zusätzlich geboten ist:

- Die Anlage von Kleingewässern zur Stärkung von Amphibienpopulationen im Bereich des Merkener Busch sowie der angrenzenden Biotope.

2.2.-10 Tagebaurandlandschaft bei Inden

III Zusätzlich geboten ist:

- Die Anpflanzung von Heckenstrukturen/Gebüschsäumen, um Arten wie Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Neuntöter zu fördern.
- Anlage von temporären Gewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population.

2.2.-11 Alte Inde

III Zusätzlich geboten ist:

- Die Anpflanzung von Heckenstrukturen/Gebüschsäumen, um Arten wie Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Neuntöter zu fördern.
- Anlage von temporären Gewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population.

LSG 2.2-1 und LSG 2.2-4

Hier könnte im Pflegekonzept auch ein Mosaik aus Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und extensiv beweideten Flächen geplant werden.

In Gebieten mit Grünlandumbruchverbot sollten im Sinne des Steinkauzschutzes Obstbäume angepflanzt werden, z. B. bei Berg.

Zu Naturdenkmalen

Die Esche bei Frenz ist bereits abgestorben.

Zu Geschützten Landschaftsbestandteilen

Allgemein

Im Bereich des LP befinden sich die meisten Steinkauzreviere in den geplanten Schutzgebieten, nur wenige im Innenbereich der Ortschaften. Es sollte geprüft werden, inwieweit die Brutreviere in den Ortschaften als LB ausgewiesen werden können. Dies ist z.B. in Oberzier und Kofferen der Fall. Hierzu verweisen wir auf die Option des § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW, wonach sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans u.U. Bis in den baulichen Innenbereich erstrecken kann.

Ausgleichsflächen sollten in der Karte dargestellt und als Schutzgebiet ausgewiesen werden, z.B. Obstwiesen in Niederzier. Wir bitten um Prüfung, Ergänzung oder Korrektur des Planes und um Unterschutzstellung.

2.4.1-1 Obstwiesen und –weiden

Die Unterschutzstellung von Streuobstwiesen und –weiden sowie von anderen gehölzbestandenen Grünlandflächen wird von uns besonders begrüßt. Auch weil diese bevorzugte Lebensräume des Steinkauzes sind, für den der Kreis Düren eine besondere Verantwortung trägt. Allerdings kann in vielen Fällen der status quo ohne weitere Maßnahmen nicht erhalten bleiben oder die bloße Erhaltung des schon schlechten Zustandes reicht nicht aus. Es müssen Obstbäume gepflegt und nachgepflanzt werden. Daher sind die unter 5.5 beschriebenen Maßnahmen erforderlich, aber nur wirksam, wenn sie verbindlich festgesetzt werden.

In den letzten Jahren haben sich das Wachstum der Pflanzen und der Brutbeginn des Steinkauzes nach vorne verschoben, daher ist in Steinkauzlebensräumen die Mahd schon ab Anfang Mai erwünscht. Wir regen daher an, im Festsetzungstext und Erläuterungsbericht nicht Mitte Mai sondern Anfang Mai anzugeben (z.B. Punkt 6 S. 201, Punkt 9 S. 202). Besser ist allerdings in Steinkauzlebensräumen auf jeden Fall die Beweidung. Dies um das Gras zum Nahrungserwerb kurz zu halten und um unerwünschte Besucher vom Betreten der Wiese ab zu halten.

Hinter Punkt 9 S. 202 ist ein Spiegelstrich hinzuzufügen – Obstbäume oder andere standortgerechte höhlenbildende Laubbäume nachzupflanzen.

Den Obstbaumbeständen benachbarte Grünländer sind oftmals essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes. Wir halten es daher zum Schutz dieser Art für erforderlich, die benachbarten Grünländer in das Schutzgebiet einzubeziehen, dort die Bewirtschaftung festzusetzen sowie ein Pflegekonzept zu erstellen, um hier extensiv genutztes Weideland zu erhalten oder zu entwickeln. Besonders bei sehr kleinräumigen Bereichen sollte auch die Entwicklung von weiteren Grünlandflächen in der Nachbarschaft angestrebt werden. Das Grünlandumwandlungsverbot allein reicht hier nicht aus. Dies gilt z.B. für Ellen, Oberzier, Hambach, Boslar ...

Verbot 19 Umbruchverbot für Brachen

Brachen in Steinkauzbiotopen und Obstbaumwiesen oder –weiden sind kontraproduktiv. Es wäre sogar wünschenswert, Brachen in extensives Grünland umzuwandeln und sie zu beweiden. Daher sollten Brachen aus dem Verbot entlassen werden.

Verbot 20 Pestizide und Düngung

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen. Es ist nicht notwendig, nährstoffreiche Böden zu düngen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist vollständig zu untersagen.

Gebote

Wir regen an, bei den Geboten einzufügen: abgängige Obstbäume sind innerhalb eines Jahres durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.

Zu einzelnen Gebieten

2.4.1-1 Die Wiese liegt im Brutrevier des Steinkauzes. Zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes regen wir an, für weitere Grünlandflächen in der Nachbarschaft Grünlandumbruchverbot festzusetzen.

2.4.1-6 Die Wiese liegt im Brutrevier des Steinkauzes. Zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes regen wir an, Bäume nachzupflanzen.

2.4.1-10 Die Wiesen liegen im Brutrevier des Steinkauzes. Der Steinkauz brütet bevorzugt auf der östlichen Wiese. Zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes regen wir dringend an, auf der östlichen Wiese Bäume nachzupflanzen.

2.4.1-11 Die Obstwiese ist laut LP nur temporär geschützt. Es ist zu prüfen, ob der maßgebliche FNP bzw. BBP schon rechtskräftig ist und/oder ob die Wiese eventuell - wie vom Kreis angeregt - als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen wurde. In dem Fall sollte sie dauerhaft geschützt werden (siehe § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW).

2.4.1-13 Die Obstwiese an der Straße am Jägerhof ist wegen der Straßennähe und der Dichte des Baumbestandes suboptimal. Die Fläche östlich des Hofes ist nach dem Absterben der Brutbäume und dem Bau der Halle auch nicht mehr geeignet. Zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes regen wir daher dringend an, für das südlich angrenzende Grünland Grünlandumbruchverbot festzusetzen und einige Obstbäume oder andere Laubbäume, wie z.B. Walnussbäume oder Eichen, zu pflanzen.

2.4.1-15 Hinweis: im Park stehen einige denkmalwürdige Bäume.

2.4.1-17 Zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes regen wir an, für weitere Grünlandflächen in der Nachbarschaft Grünlandumbruchverbot festzusetzen.

2.4.1-18 Eigentlich eher eine Restfläche als eine Ausgleichsfläche, straßennah und ungepflegt. Hier müssen unbedingt die festgesetzten Pflegemaßnahmen erfolgen.

2.4.1-19 Die Obstwiese ist laut LP nur temporär geschützt. Es ist zu prüfen, ob der maßgebliche FNP bzw. BBP rechtskräftig ist.

2.4.1-20 Auf der Fläche stehen am Kirchholzer Hof auch alte Nussbäume. Hier brütet der Steinkauz.

2.4.1-21 Wir regen an, die Ackerfläche zwischen den Grünlandflächen in den LB einzubeziehen mit dem Ziel, der Umwandlung zu Grünland.

2.4.1-22 Der Steinkauz hat hier zuletzt 2016 erfolgreich gebrütet. Mit Aufgabe der Beweidung 2017 und mangelhafter Grünlandpflege kam es danach auch zur Brutaufgabe beim Steinkauz. Optimal wäre hier eine Beweidung mit Schafen. Alternativ ist Mahd ab Anfang Mai möglich.

2.4.1-23 Um Gut Müllenark befand sich früher eine Streuobstwiese bzw –weide, davon zeugen noch einige alte Obstbäume. Um die alte Eiche wurden junge Obstbäume gepflanzt. Wir regen an, das Gebiet um das alte Gut bis zum renaturierten Schlichbach zumindest als LB auszuweisen oder in das NSG 2.1-11 zu integrieren. Hier brüten Steinkauz und Pirol, am Schlichbach auch die Nachtigall.

2.4.1-27 Angrenzendes Grünland im Innenbereich sollte einbezogen werden.

2.4.1-28 Oberhalb angrenzendes Grünland bis zum Wirtschaftsweg sollte einbezogen werden.

2.4.1-31 Hier kam es in den vergangenen Jahren wegen mangelhafter Grünlandpflege wiederholt zu Brutaufgaben des Steinkauzes. Auch die Obstbäume bedürfen der Pflege. Anderenfalls wirken diese Ausgleichsflächen der Stadt Düren regelrecht als ökologische Falle. Optimal wäre hier Beweidung, aber zumindest sollte das Grünland schon ab Anfang Mai gemäht werden.

2.4.1-33 Hier brütet wegen der unterbliebenen Pflege schon lange kein Kauz mehr. Dies wird sich erst mit einsetzender Grünlandpflege wieder ändern. Im Erläuterungsbericht sollte vermerkt werden, dass es sich um potentiell Steinkauzrevier handelt.

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile

Bei einer Verschneidung der Karten „Steinkauzlebensräume“ und „Festsetzungen“ ließe sich leicht ermitteln, ob alle bekannten Steinkauzreviere unter Schutz gestellt wurden und wie die prozentuale Aufteilung auf die unterschiedlichen Schutzkategorien sind. Wir bitten um Prüfung, ob alle Steinkauzreviere nun unter Schutz gestellt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte dies nachgeholt werden.

Es fehlen, z.B.

- Obstbaumbestände im Westen von Daubenrath zwischen Dorfrand und Wald nördlich des Christine Reuter Weges,
- die verwilderte Obstbaumwiese südlich der L 226 in Gevenich. Hier ist Pflege erforderlich,
- in Niederzier befinden sich bei der Feuerwache, Treibbach, am Dorfrand eine Obstwiese und weiteres Grünland, Steinkauzbrutplatz und essentielles Nahrungshabitat. Diese Fläche liegt im Innenbereich, ist aber nach unserer Kenntnis Ausgleichsfläche im Eigentum der Gemeinde. Wir regen an, diesen Komplex ebenfalls als LB auszuweisen (siehe § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Südwestlich dieser Fläche ist im Entwurf des Landschaftsplanes ein großes Baugebiet als Fläche mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellt. Nach unserer Ansicht ist dies nicht rechtmäßig, da der rechtskräftige FNP der Gemeinde Niederzier hier kein Baugebiet ausweist.
- in Oberzier am Ellebach befindet sich am Ende der Martinusstraße eine alte Streuobstwiese bzw. –weide. Sie war jahrzehntelang Brutrevier des Steinkauzes. Mit Aufgabe der Rinderbeweidung war das Revier

vorübergehend verwaist. Nun weiden hier wieder Rinder und in diesem Jahr brütete hier auch wieder der Kauz. Das Gebiet liegt im Überschwemmungsbereich und im Innenbereich,

- in Kofferen „Am Schroof“ befindet sich eine alte Streuobstwiese. Sie ist Lebensraum des Steinkauzes liegt aber im Innenbereich.
- In Huchem-Stammeln am Friedhof ist Anwohnern der Steinkauz schon länger bekannt. Er wurde hier durch EGE und Sweco bestätigt. Im Entwurf des Landschaftsplanes ist hier ein großes Baugebiet als Fläche mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellt. Nach unserer Ansicht ist dies nicht rechtmäßig, da der der rechtskräftige FNP der Gemeinde Niederzier hier kein Baugebiet ausweist. Mit Realisierung potentieller Baugebiete würde das Revier aufgegeben.

Diese Kauzreviere sollten ebenfalls als LB geschützt werden.

2.4.2-1 bis 2.4.2-46 Gehölzbestandene, strukturreiche Grünlandflächen

Diese Flächen sind auch vielfach Steinkauzlebensräume oder Brutreviere. Hier sollte daher dasselbe gelten wie für die LB 2.4.1-1 Obstwiesen und –weiden:

- Großkronige, standortgerechte Laubbäume sind zu erhalten und bei Verlust nachzupflanzen,
- Das Grünland ist zu erhalten. Optimal ist Beweidung mit Verbiss-Schutz für die Bäume.
- Mahd ist ab Anfang Mai erwünscht.
- Benachbarte Grünländer sollten in das Schutzkonzept einbezogen werden.

Im Verbot 19 sollte „und Brachen“ gestrichen werden.

Im Verbot 20 sollte die Unberührtheit gestrichen werden.

Zu einzelnen Gebieten

2.4.2-4 Zur Erhaltung dieses Steinkauzreviers ist es dringend erforderlich, Bäume anzupflanzen. Zudem regen wir an, das Grünland zwischen den Teilflächen zu erhalten oder zu entwickeln.

2.4.2-6 Hier ist das Grünland knapp. Angrenzendes Grünland sollte einbezogen werden. Geboten sind Erhaltung und Entwicklung von Grünland.

2.4.2-7 Im SO befindet sich noch eine alte Obstweide mit vereinzelt Bäumen. Diese sollte einbezogen werden.

2.4.2-9 und 2.4.2-10 Himmelsrichtung?

2.4.2-12 Im Erläuterungsbericht sollten auch Obstbäume genannt werden.

2.4.2-18 Es war einmal eine schöne Obstweide. Die Bäume gingen durch Verbiss von Pferden nach und nach ein. Zur Erhaltung des Steinkauzreviers ist dringend geboten, Bäume nachzupflanzen und vor Verbiss zu schützen. Dies können auch Walnussbäume oder Stieleichen sein.

2.4.2-22 Die Fläche ist potentielles Steinkauzrevier.

2.4.2-23 Zur Erhaltung des Steinkauzreviers ist dringend geboten, Bäume nachzupflanzen.

2.4.2-24 Die Abgrenzung der Polderflächen sollte geprüft werden. Hier ist zu prüfen, ob diese Flächen wieder vernässt werden könnten. Die ehemals artenreichen und besonders wichtigen Biotop sind leider völlig trocken gefallen und werden daher nicht mehr als Lebensraum von Wasservögeln genutzt. Zunächst müssten die Flächen entbuscht werden und über eine externe Wasserleitung (der nahe gelegene Angelverein hat ebenfalls eine Wasserleitung zur Benetzung der Angelteiche erhalten) mit Rurwasser versorgt werden. Gerade solche flachen, wasserbeständigen Watflächen fehlen zunehmend im Kreis Düren. Hier könnten die vorhandenen Strukturen mit einfachen Mitteln genutzt werden, um das ehemals hervorragende Biotop wieder zu optimieren.

2.4.2-26 Hier sollten einzelne Bäume nachgepflanzt werden und im Sinne erfolgreichen Steinkauzschutzes Beweidung oder Mahd ab Anfang Mai festgesetzt werden.

2.4.2-28 Himmelsrichtung?

2.4.2-31 Benachbartes Grünland sollte in den LB einbezogen, steinkauzgerecht erhalten und entwickelt werden.

2.4.2-34 Wie im Erläuterungsbericht angegeben steht diese Fläche in enger funktionaler Verbindung zur Fläche 2.4.1-27, auf der sich der Steinkauzbrutplatz befindet. Daher sollte diese Fläche steinkauzgerecht erhalten und entwickelt werden. Wir regen an, sie mit einem Schafzaun zu umgeben und zu beweiden. Unmittelbar südlich an diese Fläche ist im Vorentwurf des Landschaftsplanes ein großes Baugebiet als Fläche mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellt. Nach unserer Ansicht ist dies nicht rechtmäßig, da der rechtskräftige FNP der Gemeinde Niederzier hier kein Baugebiet ausweist. Dieses bisher nur angedachte Gebiet würde den Wert der drei nördlich davon liegenden LBe, der Feldhecken und des Kauzreviers erheblich mindern.

2.4.5-1 bis 2.4.5-11 Struktureiche grünlandgeprägte Biotopkomplexe

Wir begrüßen ausdrücklich den Schutz dieser wertvollen Biotop auch in den Dörfern. Diese Biotop gibt es auch in weiteren Dörfern, z.B. Frenz, Oberzier, Niederzier und Merken. Wir bitten um Prüfung und Unterschutzstellung.

Diese Flächen sind auch vielfach Steinkauzlebensräume oder Brutreviere. Hier sollte daher dasselbe gelten wie für die LB 2.4.1-1 Obstwiesen und –weiden:

- Großkronige, standortgerechte Laubbäume sind zu erhalten und bei Verlust nachzupflanzen,
- Das Grünland ist zu erhalten. Optimal ist Beweidung mit Verbiss-Schutz für die Bäume.
- Mahd ist ab Anfang Mai erwünscht.
- Benachbarte Grünländer sollten in das Schutzkonzept einbezogen werden.

Im Verbot 19 sollte „und Brachen“ gestrichen werden.

Im Verbot 20 sollte die Unberührtheit gestrichen werden.

Zu einzelnen Gebieten

2.4.5-4 Benachbartes Grünland sollte in den LB einbezogen, steinkauzgerecht erhalten und entwickelt werden. Dieser Biotopkomplex im Norden von Hambach ist gefährdet, da er nach unserer Ansicht unrechtmäßig lediglich temporär geschützt werden soll. Er liegt in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 4, obwohl der rechtskräftige FNP der Gemeinde Niederzier hier kein Baugebiet ausweist. Bei Realisierung potentieller Baugebiete würde das Revier zerstört.

2.4.5-5 Hier sollten Bäume nachgepflanzt werden und im Sinne erfolgreichen Steinkauzschutzes Beweidung oder Mahd ab Anfang Mai festgesetzt werden.

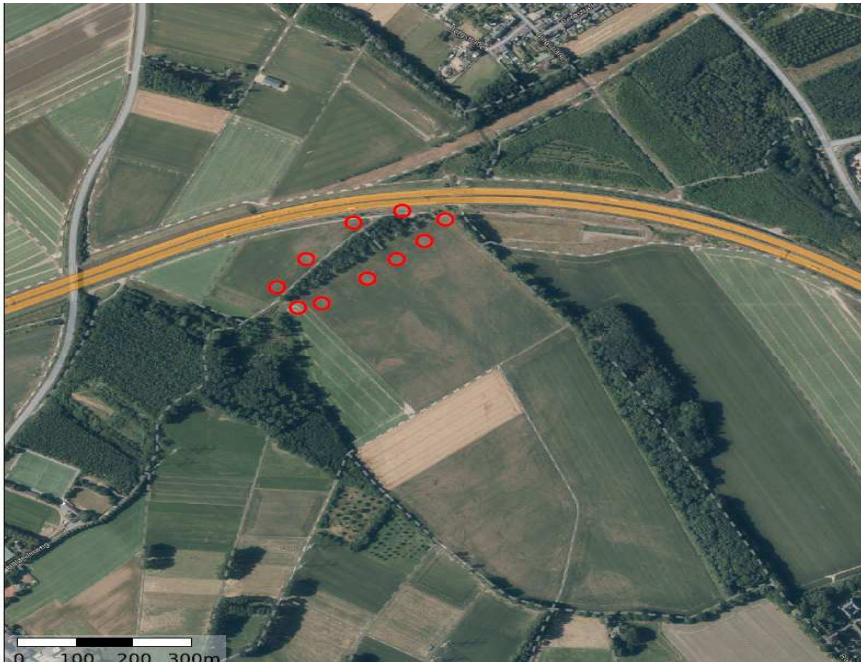
2.4.5-7 Hier sollten Bäume nachgepflanzt werden und im Sinne erfolgreichen Steinkauzschutzes Beweidung oder Mahd ab Anfang Mai festgesetzt werden.

2.4.5-9 Im Erläuterungsbericht ergänzen: Das Gebiet ist *Brutrevier des Steinkauzes*.

Die beiden folgenden Flächen sollten als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert werden:



Festsetzung der Hecke als GLB (Haus Rath)



Festsetzung als GLB zum Biotopverbund vom Waldgebiet „In den Elderen“ zur Rather Hecke. Als zusätzliche Maßnahmen werden die Anlage von Flachgewässer zur Stützung der Kreuzkröten-Population vorgeschlagen.

Die Grabungen (Bodendenkmal) in dem Waldgebiet „In den Elderen“ sind durch die Sumpfung der Tagebaue trockengefallen.

Zu streichen ist das Entwicklungsziel 4 für den Stadtteil Arnoldsweiler
Das Gebiet zeichnet sich durch einen überdurchschnittlichen Bestand an Feldvögel aus (Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Feldsperling, Bluthänfling).

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren

NABU Kreisverband Düren e.V.